

Keine Bäume mehr am Strassenrand?

Entlang vieler Zürcher Kantonsstrassen gibt es Baumalleen und Bäume. Dem Schutz dieser Bäume stehen oftmals die Anforderungen an die Verkehrssicherheit entgegen. Werden solche Bäume gefällt, füllen sich regelmässig die Leserbriefspalten der Regionalzeitungen.

Wer einen Baum fällt, erntet von der Öffentlichkeit in der Regel Unverständnis. Der Grundtenor lautet jeweils: Da wird in Sekunden zerstört, was in Jahrzehnten gewachsen ist. Tatsache ist aber leider, dass ein Baum in Sekunden ein Menschenleben zerstören kann, etwa wenn ein Auto oder ein Motorrad – aus welchen Gründen auch immer – von der Strasse abkommt. Für den Eigentümer der Strassenanlagen keine einfache Situation, muss er doch immer zwischen Verkehrssicherheit, Gestaltungsanspruch und Natur abwägen.

Ein wichtiges Element der Strassenraumgestaltung

Alleen und Baumreihen entlang von Strassen sind wichtige Elemente der landschaftlichen Vielfalt und der Strassenraumgestaltung. Sie strukturieren die Landschaft, machen sie lesbarer und beeinflussen die Wahrnehmung des Verkehrsteilnehmenden. Als «lebendige Architektur» sind sie historisches, kulturelles und ästhetisches Erbe. Sie haben auch eine ökologische Funktion, indem sie ein spezielles lokales Mikroklima schaffen, als Verbindung zwischen isolierten Naturinseln fungieren und die Luftqualität entlang der Strassen positiv beeinflussen. Als ökologisches und kulturelles Land-

schaftselement leisten sie überdies einen Beitrag an die Lebensqualität und Standortattraktivität der Städte und Dörfer. Zudem beherbergen alte Baumreihen nicht selten auch besonders schützenswerte baumbewohnende Tier- und Pflanzenarten. Trotzdem verschwinden immer mehr Alleeen und Baumreihen, die häufig im 19. oder sogar 18. Jahrhundert gepflanzt wurden. Viele von ihnen mussten der Landwirtschaft, dem Ausbau der Strassen oder aus Gründen der Standsicherheit weichen. Gepflanzt werden sie kaum mehr. Dafür gibt es Gründe, welche nachfolgend aufgezeigt werden.

Regelmässige Überprüfung

Im Kanton Zürich werden die Staatsstrassen regelmässig auf verschiedenste

Felix Muff
Kantonsingenieur
Tiefbauamt
Baudirektion Kanton Zürich
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 31 30
felix.muff@bd.zh.ch
www.tiefbauamt.zh.ch

Verkehr



Alleen und Baumreihen entlang von Strassen sind besonders schön und erfüllen vielfältige Funktionen ...

Quelle: TBA, Walter Casanova



... ein Unfall mit einem Baum kann aber zu hohen Schäden oder gar zu Toten führen.

Quelle: Kantonspolizei

Sicherheitskriterien hin überprüft. Dazu gehört auch die Prüfung des seitlichen Strassenraumes, der normgerecht ausgestaltet sein muss. Die heute entlang Kantonsstrassen stehenden Bäume entsprechen den massgebenden VSS-Normen. Das kantonale Tiefbauamt sieht also keinen Anlass, diese Bäume ohne differenzierte Abklärungen zu fällen.

Bei Kantonsstrassen, welche durch Wälder führen, ist es Aufgabe des Strassenunterhalts, auf Gefahren hinzuweisen, sei dies, weil das Lichttraumprofil nicht mehr genügend ist oder sich umsturzgefährdete Bäume in der Nähe der Strasse befinden. In diesen Fällen ist es die Aufgabe des Revierförsters, den Waldbesitzer zu informieren und den Sicherheitsholzschlag auszuführen. Für die Kosten der Holzereiarbeiten und die Grobreinigung der Strasse hat in diesem Fall der Waldbesitzer aufzukommen. Das Tiefbauamt unterstützt die Waldeigentümer bei koordinierten Sicherheitsholzschlägen. Mit dem Ziel, die Störung des Verkehrsflusses und die Gesamtkosten zu minimieren, werden Sicherheitsholzschläge und strassenbauliche Unterhaltsarbeiten koordiniert ausgeführt.

Entscheidend sind die Sicherheitsnormen

Für die Erstellung der Normen zeichnen, neben vielen anderen Stellen, auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) verantwortlich. Sie fordert die konsequente Minimierung der Risiken, die von festen Hindernissen entlang der Strassen ausgehen – also die Umsetzung der VSS-Normen.

Werden bei den periodischen Überprüfungen oder im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen im seitlichen Strassenraum Abweichungen zur VSS-Norm festgestellt, wird mit einem standardisierten Entscheidungsdiagramm die bestmögliche Lösung gesucht. Das Ziel dieser Lösung ist immer die Wiederherstellung des normgerechten Zustands. In Frage kommen bauliche Veränderungen, spezielle Signalisationen oder passive Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Leitschranken) oder eben das Fällen eines Baumes.

Selbstverständlich müssen bereits bei der Projektierung einer Strasse alle Normen eingehalten werden, bei denen die Verkehrssicherheit im Vordergrund steht, so zum Beispiel die freien Sichtbereiche bei Ausfahrten oder die Licht-

raumprofile. Fakt ist, dass die Umsetzung dieser Normen den Wünschen des Landschaftschutzes oder der Ästhetik entgegenlaufen kann und manchmal Bäume schon gar nicht gepflanzt werden können.

Der Strasseneigentümer entscheidet

Strassenbau-Normen sind klar und lassen wenig Spielraum. Sie berücksichtigen aber bereits die unterschiedlichen Anforderungen: Im Siedlungsgebiet, wo tiefere Geschwindigkeiten gelten, oder auf Strassen mit höher angesetzten Tempolimiten, gelten unterschiedliche Vorgaben. Die Entscheidung, ob Bäume gepflanzt oder gefällt werden, liegt beim Strasseneigentümer oder bei Vollzugstellen gesetzlicher Vorschriften. Im Kanton Zürich werden die Strassenprojekte auch durch die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei auf Sicherheitsaspekte hin geprüft und bewilligt.

Ob heute Bäume entlang Staatsstrassen gepflanzt werden, hängt primär davon ab, ob sich die Strasse im Siedlungsgebiet befindet oder nicht. Auf den Kantonsstrassen werden auf den ausserorts liegenden Abschnitten seit vielen Jahren in der Regel keine Bäume mehr gepflanzt.

Innerorts ist das Bedürfnis nach der Pflanzung von Bäumen aber gegeben und auch möglich, sofern die Anforderung an das Lichttraumprofil und die Sichtweite bei Ausfahrten erfüllt werden. Die Gestaltung des Strassenraumes, gerade im Bereich des bebauten Gemeinderandes, ist eben oftmals ein Abwägen zwischen Verkehrssicherheit, Landschaftsschutz, Lebensqualität und den vielen anderen Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen.